



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

nachrichtlich

Bezirksregierungen Arnsberg
Detmold, Düsseldorf
und Köln

nur per E-Mail

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: OAR in Ilsen

helga.ilsen@im.nrw.de

Durchwahl (0211) 871 2243

Fax (0211) 871 162243

Aktenzeichen

15-39.06.02 -2- Familie

21 . September 2006

Ausländerrecht; Aufenthaltstitel an Familienangehörige von Stammberechtigten mit humanitären Aufenthaltstiteln Ausschluss nach § 29 Abs. 3 Satz 2 AufenthG

Ihr Bericht vom 15.08.2006 nebst Anlagen

Die systematische Aufteilung des Aufenthaltsgesetzes, nach der die Aufenthaltstitel für Familienangehörige in Kapitel 2 Abschnitt 6 zusammengefasst sind, hat in Bezug auf die Familienangehörigen von Stammberechtigten mit humanitären Aufenthaltstiteln bereits einige Fragen aufgeworfen, die auch im Rahmen der Evaluierung und zum 2. Änderungsgesetz dem BMI mitgeteilt wurden.

Hinsichtlich der Unausgewogenheiten im Zusammenhang mit den Übergangsregelungen im Hinblick auf den Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts – Niederlassungserlaubnis habe ich mit Runderlass vom 17.05.2006 dargelegt, dass ich davon ausgehe, dass die Familienangehörigen in der Regel auch die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 erfüllen und hinsichtlich der möglichen Anwendung des § 26 i.V.m. § 102 AufenthG unterstellt, dass sie auch eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 erhalten könnten.

Damit habe ich seinerzeit schon die mir nunmehr bekannt gewordenen Auffassung des VG Münster vertreten, dass die Vorschriften über den Familiennachzug den Rückgriff auf § 25 Abs. 5 AufenthG grundsätzlich nicht sperren und sich folgerichtig die Ausschlussregelung in § 29 Abs. 3 Satz 2 AufenthG allein auf den Familiennachzug nach Kapitel 2 Abschnitt 6 bezieht.

Zu den aufgeworfenen Fragen möchte ich meine Auffassung wie folgt begründen:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bewirkt Art. 6 Abs. 1 GG **keinen unmittelbaren Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltsrechtes**, sondern verpflichtet die Ausländerbehörden und die Gerichte, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des weiteren Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, d.h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindung, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen.

Hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Familiennachzug sehen die Vorschriften über den Familiennachzug (nunmehr Kapitel 2 Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes) eine Reihe abgestufter Regelungen vor, die dem verfassungsrechtlichen Schutzgebot des Art. 6 GG nach Maßgabe der nach Fallgruppen gewichteten besonderen Schutzbedürftigkeit der Betroffenen Rechnung tragen und weitgehende abgeleitete Rechte den Familienangehörigen eröffnen. Zu diesen Rechten, die über einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 6 eröffnet werden, gehört insbesondere die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 29 Abs. 5 AufenthG) und der Erwerbs eines eigenständigen Aufenthaltsrecht des Ehegatten (§ 31 AufenthG).

Soweit zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 GG nach den Vorschriften des Kapitel 2 Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes nicht die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorgesehen ist, entfaltet Artikel 6 GG bei Personen, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, Wirkung bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Familiäre Bindungen zu Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, sind entsprechend dem Gewicht dieser Bindung zu berücksichtigen. Sollte bei der Prüfung des konkreten Einzelfall ein rechtliches Abschiebungshindernis aus Art. 6 GG festgestellt werden und damit eine ~~Aussetzung~~ der Abschie-

bung begründet sein, kann dies auch zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (nach § 25 Abs. 5 AufenthG) führen, die ausschließlich unter den Voraussetzungen des Kapitels 2 Abschnitts 5 zu sehen ist.

Zwar liegt mir bisher keine Rechtsprechung vor, aus der ausdrücklich hervorgeht, dass Art. 6 GG ein unverschuldetes Ausreisehindernis i.S.d. § 25 Abs. 5 AufenthG begründet, jedoch sehe ich keine zwingenden Gründe, die eine Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG bei Personen ausschließen, die aus einem so gewichtigen verfassungsrechtlichen Schutzgedanken heraus, geduldet werden.

Im Auftrag



(Schuk)